

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-459278/5-Ho

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger
Tel: (+43 732) 77 20-16144
Fax: (+43 732) 77 20-0732 7720 214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 14. Dezember 2017

– **Marktgemeinde Riedau**
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges
(VW-Doka-Pritsche)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 28. November 2017, GZ 940-18-2017, ergibt unsererseits für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (VW-Doka-Pritsche) folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	1.600	1.600
Sonstige Mittel - Verkauf altes Fahrzeug	3.500	3.500
BZ-Mittel	11.800	11.800
Summe in Euro	16.900	16.900

Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde laut Voranschlag 2017 einen Abgang im ordentlichen Haushalt in Höhe von -70.200 Euro präliminiert hat, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Anerkennung im Zuge einer allenfalls erforderlichen Abgangsdeckung im ordentlichen Haushalt 2017 bedauerlicherweise nicht möglich ist.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von Kommunalfahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006) , BGBl. I Nr. 17/2006, idgF zu beachten sind.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Birgit Gerstorfer
Landesrätin

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.